



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 26.03.2025

### **Bezahlkarte für Geflüchtete in Bayern**

Das Rundschreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz stellt für die Einführung der Bezahlkarte Folgendes klar:

„Die Bezahlkarte als neue, eigenständige Leistungsform im AsylbLG wurde mit Inkrafttreten des DÜV-AnpassG am 16. Mai 2024 eingeführt. Die Verantwortlichkeit für die Ausgestaltung der Bezahlkarte im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten trägt die zuständige Leistungsbehörde. Sie kann als abrufberechtigte Stelle gegenüber dem Auftragnehmer des Bezahlkartensystems individuelle Anpassungen der Karteneinstellungen vornehmen und/oder generelle Voreinstellungen für den jeweiligen Bereich entwickeln, worüber im Einzelnen vom Land noch gesondert informiert wird.

Zu betonen ist: Allein aus der technisch angelegten Möglichkeit von Einschränkungen des Bezahlkartensystems zu Lasten der Leistungsberechtigten, folgt jedoch nicht automatisch ein rechtliches Dürfen. Einschränkungen der Funktionalitäten der Bezahlkarte (Restriktionen) können nicht beliebig umgesetzt werden, sondern bedürfen als staatliches Handeln in einem grundrechtssensiblen Bereich vielmehr einer separaten (verfassungs-)rechtlichen Rechtfertigung. Dazu müssen die jeweiligen Einschränkungen einem legitimen Ziel dienen und sich insgesamt als verhältnismäßig erweisen. Weiterhin ist der Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG zu wahren. Insofern kann die konkrete Ausgestaltung der Restriktionen der Bezahlkarte in jedem Einzelfall durch Rechtsbehelfe überprüft werden.“

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Inwiefern wird diesem Sachverhalt seitens der Staatsregierung Rechnung getragen? .....   | 4 |
| 1.2 | Welches Vorgehen wird seitens der Staatsregierung an die Behörden gestellt, um oben genannten grund- und verfassungsrechtlichen Standards zu entsprechen und Rechnung zu tragen? .....                                     | 4 |
| 2.1 | Gibt es eine Weisung der Staatsregierung bzw. des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) an die Sozialbehörden bzgl. der Umsetzung der Bezahlkarte (wenn ja, bitte der Antwort hinzufügen)? ..... | 4 |
| 2.2 | Wie viele Bezahlkarten wurden seit der Einführung der Bezahlkarte in Bayern ausgegeben (bitte zwischen Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung unterscheiden)? .....  | 4 |

---

2.3	Wer steht auf der Whitelist der Staatsregierung bzw. des StMI (bitte begründen, sofern die Herausgabe der Namen nicht möglich ist)? .....	4
3.1	Wie oft wurden Karten in den „Schlummermodus“ versetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreis/zuständiger Leistungsbehörde und die jeweiligen Begründungen)? .....	5
3.2	Wie oft wurden Guthabenstände eingesehen (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreis/zuständiger Leistungsbehörde und jeweiliger Begründung)? .....	5
3.3	Wie oft wurden Beträge über 200 Euro am Ende des Leistungsmonats von den Behörden eingezogen/mit den Leistungen des Folgemonats verrechnet (bitte aufschlüsseln nach Landkreis/zuständiger Leistungsbehörde)? .....	5
4.1	In welchen Städten und Gemeinden müssen Bezahlkarteninhaberinnen und -inhaber monatlich bei der Behörde vorsprechen, um die Bezahlkarte „aufladen zu lassen“ (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreis/zuständiger Leistungsbehörde und jeweiliger Begründung)? .....	5
4.2	Wie viele Stellen wurden und werden für die Einführung der Bezahlkarte im StMI und in Leistungsbehörden beschäftigt (bitte Vollzeitstellenäquivalente angeben)? .....	5
4.3	Werden für die einschränkenden Maßnahmen, im Besonderen: Bargeldgrenze von 50 Euro; örtliche Beschränkung der Bezahlkarte; Vermögensprüfung durch Einsichtnahme auf den Guthabenstand; Einziehen von Vermögen über 200 Euro; Verweigerung von Überweisungen, jeweils Bescheide mit Rechtsbehelfsbelehrungen erlassen (bei Nein bitte begründen)? .....	6
5.1	Wie lautet die Einschätzung der Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz dem Beschluss der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und des Bundes Rechnung trägt, indem es festlegt, dass eine Vermögensprüfung der jeweiligen Leistungsbehörde durch Einsichtnahme auf den Guthabenstand der Bezahlkarte mit Blick auf die Einhaltung der Grenzen des §7 Abs. 5 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) datenschutzrechtlich unzulässig ist, mit der Folge, dass diese Option technisch deaktiviert sein wird, zu diesem Umstand (bitte die rechtliche Aufführung vornehmen)? .....	6
5.2	Wie wird die Staatsregierung diesem Sachverhalt bei der Umsetzung der bayerischen Bezahlkarte Rechnung tragen? .....	6
5.3	Wann sind hier Nachbesserungen zu erwarten, damit die bayerische Bezahlkarte Datenschutzrecht einhält (bitte die genaue Form der Nachbesserungen benennen)? .....	6
6.1	Vor dem Hintergrund des Beschlusses der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und des Bundes, wonach die Beschränkung der Bezahlkarte auf bestimmte Postleitzahlengebiete aufgrund einer räumlichen Beschränkung unzulässig ist, frage ich, welche Einschätzung die Staatsregierung dazu einnimmt (bitte rechtlich aufführen)? .....	6

---

6.2	Wie wird die Staatsregierung diesem Sachverhalt bei der Umsetzung der bayerischen Bezahlkarte Rechnung tragen? .....	6
6.3	Wann sind hier Nachbesserungen zu erwarten, damit die bayerische Bezahlkarte Datenschutzrecht einhält (bitte die genaue Form der Nachbesserungen benennen)? .....	6
7.1	Vor dem Hintergrund des Beschlusses der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und des Bundes, wonach die AZR-Nummer (AZR = Ausländerzentralregister) nicht mit der Bezahlkarte verknüpft werden darf, frage ich, welche Einschätzung die Staatsregierung dazu einnimmt (bitte rechtlich aufführen)? .....	6
7.2	Wie wird die Staatsregierung diesem Sachverhalt bei der Umsetzung der bayerischen Bezahlkarte Rechnung tragen? .....	7
7.3	Wann sind hier Nachbesserungen zu erwarten, damit die bayerische Bezahlkarte Datenschutzrecht einhält (bitte die genaue Form der Nachbesserungen benennen)? .....	7
8.1	Wie viel hat die Einführung der Bezahlkarte bisher gekostet (bitte aufgeteilt nach Zahlungen an den Dienstleister PayCenter, den IT-Dienstleister petaFuel, Unterstützungszahlungen für die Einführung an die Kommunen, Budget für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Budget für Umsetzung der Bezahlkarte in Behörden und Staatsministerien)? .....	7
8.2	Wie bewertet die Staatsregierung Fallkonstellationen, in denen Personen, die aufgrund einer eingetretenen Arbeitslosigkeit in den Sozialleistungsbezug kommen, die Bezahlkarte erhalten und ihr Girokonto kündigen müssen? .....	7
8.3	In wie vielen dieser Fälle besteht nach Kenntnis der Staatsregierung die Arbeitslosigkeit allerdings nur kurzfristig und sie eröffnen wenige Wochen oder Monate später wieder ein neues Girokonto? .....	8
	Hinweise des Landtagsamts .....	9

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 14.05.2025

- 1.1 Inwiefern wird diesem Sachverhalt seitens der Staatsregierung Rechnung getragen?**
- 1.2 Welches Vorgehen wird seitens der Staatsregierung an die Behörden gestellt, um oben genannten grund- und verfassungsrechtlichen Standards zu entsprechen und Rechnung zu tragen?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das bayerische Bezahlkartensystem entspricht den rechtlichen Vorgaben. Lediglich in wenigen Einzelfällen wurden erstinstanzlich im einstweiligen Rechtsschutz Bescheide wegen die Bezahlkarte als solche nicht tangierender Formfehler teilweise außer Kraft gesetzt. Die beanstandeten formalen Fehler wurden abgestellt. Im Übrigen waren keine Anpassungen erforderlich. Dass die Bezahlkarte in Bayern in ihrer konkreten Ausgestaltung vor den Gerichten Bestand hat, wurde immer wieder gerichtlich bestätigt, zuletzt z. B. durch das Bayerische Landessozialgericht in seinem Beschluss vom 19.02.2025 – L 8 AY 55/24 B ER.

- 2.1 Gibt es eine Weisung der Staatsregierung bzw. des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) an die Sozialbehörden bzgl. der Umsetzung der Bezahlkarte (wenn ja, bitte der Antwort hinzufügen)?**

Verwaltungshinweise unterliegen als reine Verwaltungsinterna keiner Offenbarungspflicht und werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.

- 2.2 Wie viele Bezahlkarten wurden seit der Einführung der Bezahlkarte in Bayern ausgegeben (bitte zwischen Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung unterscheiden)?**

Über 70 000. Eine Karte erhalten grundsätzlich alle Personen ab dem 14. Lebensjahr im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Eine Unterscheidung nach ausländerrechtlichem Status erfolgt nicht.

- 2.3 Wer steht auf der Whitelist der Staatsregierung bzw. des StMI (bitte begründen, sofern die Herausgabe der Namen nicht möglich ist)?**

Auf der bayernweiten Whitelist befinden sich Einträge insbesondere folgender Empfänger-kategorien: Rechtsanwälte, regionale (Sport-)Vereine, öffentliche Stellen, ÖPNV-Anbieter, Telekommunikationsanbieter, Versicherungen, Bildungsangebote (u. a. Volkshochschulen, Schulen, Fahrschulen) und Ärzte. Die Nennung einzelner Positionen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

**3.1 Wie oft wurden Karten in den „Schlummermodus“ versetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreis/zuständiger Leistungsbehörde und die jeweiligen Begründungen)?**

Der Schlummermodus ist eine Funktion der Bezahlkarte, mit der sowohl der Leistungsempfänger selbst als auch die Leistungsbehörde eine Bezahlkarte für den Einsatz niedrigschwellig sperren können. Diese Sperre kann jederzeit wieder aufgehoben werden. Diese Funktion wird z. B. genutzt, wenn eine Karte verlegt wurde, um in der Zeit bis zum Auffinden oder Neuausstellung den unbefugten Einsatz verhindern zu können. Diese Daten liegen der Staatsregierung nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Eine Beantwortung wäre vorliegend nur durch umfangreiche Auswertungen möglich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht erfolgen können.

**3.2 Wie oft wurden Guthabenstände eingesehen (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreis/zuständiger Leistungsbehörde und jeweiliger Begründung)?**

Diese Daten werden nicht erhoben.

**3.3 Wie oft wurden Beträge über 200 Euro am Ende des Leistungsmonats von den Behörden eingezogen/mit den Leistungen des Folgemonats verrechnet (bitte aufschlüsseln nach Landkreis/zuständiger Leistungsbehörde)?**

Diese Daten liegen der Staatsregierung nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Eine Beantwortung wäre vorliegend nur durch umfangreiche händische Einzelauswertung von Einzelakten durch die Landkreise und kreisfreien Städte möglich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht erfolgen kann.

**4.1 In welchen Städten und Gemeinden müssen Bezahlkarteninhaberinnen und -inhaber monatlich bei der Behörde vorsprechen, um die Bezahlkarte „aufladen zu lassen“ (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreis/zuständiger Leistungsbehörde und jeweiliger Begründung)?**

Vor jeder Leistungserbringung sind deren Voraussetzungen zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die Anwesenheit des Leistungsempfängers in der Bundesrepublik und das Einhalten der Wohnsitzauflage oder räumlichen Beschränkung. Deshalb besteht auch nach der Einführung der Bezahlkarte die Verpflichtung für die örtlichen Träger, die Anwesenheit des Leistungsberechtigten regelmäßig, also mindestens monatlich, zu überprüfen. Den örtlichen Trägern obliegt es, dafür ein geeignetes Verfahren zu wählen, etwa durch Vorsprache in der Behörde, der Unterkunft oder bei einer kreisangehörigen Gemeinde.

**4.2 Wie viele Stellen wurden und werden für die Einführung der Bezahlkarte im StMI und in Leistungsbehörden beschäftigt (bitte Vollzeitstellenäquivalente angeben)?**

Für die Einführung wurden zwei Vollzeitstellenäquivalente beschäftigt.

- 4.3 Werden für die einschränkenden Maßnahmen, im Besonderen: Bargeldgrenze von 50 Euro; örtliche Beschränkung der Bezahlkarte; Vermögensprüfung durch Einsichtnahme auf den Guthabenstand; Einziehen von Vermögen über 200 Euro; Verweigerung von Überweisungen, jeweils Bescheide mit Rechtsbehelfsbelehrungen erlassen (bei Nein bitte begründen)?**

Die Leistungsgewährung erfolgt durch einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Die einzelnen Modalitäten der Leistungsgewährung bedürfen keines gesonderten Bescheides.

Im Übrigen wird auf Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

- 5.1 Wie lautet die Einschätzung der Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz dem Beschluss der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und des Bundes Rechnung trägt, indem es festlegt, dass eine Vermögensprüfung der jeweiligen Leistungsbehörde durch Einsichtnahme auf den Guthabenstand der Bezahlkarte mit Blick auf die Einhaltung der Grenzen des § 7 Abs. 5 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) datenschutzrechtlich unzulässig ist, mit der Folge, dass diese Option technisch deaktiviert sein wird, zu diesem Umstand (bitte die rechtliche Aufführung vornehmen)?**
- 5.2 Wie wird die Staatsregierung diesem Sachverhalt bei der Umsetzung der bayerischen Bezahlkarte Rechnung tragen?**
- 5.3 Wann sind hier Nachbesserungen zu erwarten, damit die bayerische Bezahlkarte Datenschutzrecht einhält (bitte die genaue Form der Nachbesserungen benennen)?**
- 6.1 Vor dem Hintergrund des Beschlusses der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und des Bundes, wonach die Beschränkung der Bezahlkarte auf bestimmte Postleitzahlengebiete aufgrund einer räumlichen Beschränkung unzulässig ist, frage ich, welche Einschätzung die Staatsregierung dazu einnimmt (bitte rechtlich aufführen)?**
- 6.2 Wie wird die Staatsregierung diesem Sachverhalt bei der Umsetzung der bayerischen Bezahlkarte Rechnung tragen?**
- 6.3 Wann sind hier Nachbesserungen zu erwarten, damit die bayerische Bezahlkarte Datenschutzrecht einhält (bitte die genaue Form der Nachbesserungen benennen)?**
- 7.1 Vor dem Hintergrund des Beschlusses der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und des Bundes, wonach die AZR-Nummer (AZR = Ausländerzentralregister) nicht mit der Bezahlkarte verknüpft werden darf, frage ich, welche Einschätzung die Staatsregierung dazu einnimmt (bitte rechtlich aufführen)?**

**7.2 Wie wird die Staatsregierung diesem Sachverhalt bei der Umsetzung der bayerischen Bezahlkarte Rechnung tragen?**

**7.3 Wann sind hier Nachbesserungen zu erwarten, damit die bayerische Bezahlkarte Datenschutzrecht einhält (bitte die genaue Form der Nachbesserungen benennen)?**

Die Fragen 5.1 bis 7.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das bayerische Bezahlkartensystem ist rechtmäßig und entspricht datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Der angesprochene Beschluss setzt sich nicht mit dem Verhältnis zwischen den Leistungsbehörden und dem Anbieter des Bezahlkartensystems auseinander. Weiter sind die einschlägigen Normen des bayerischen Landesrechts sowie die konkrete datenschutzrechtliche Ausgestaltung des bayerischen Bezahlkartensystems zu beachten. Deshalb sind allgemeine Überlegungen oder das Vorgehen anderer Bundesländer nicht mit der bayerischen Situation vergleichbar oder gar ohne Weiteres auf diese anwendbar.

Eine Einsichtnahme in den Guthabenstand und die datenschutzrechtliche Verarbeitung der Informationen zur räumlichen Beschränkung sind nach Art. 4, 5 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. der Aufgabe der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG und i. V. m. Art. 9 Aufnahmegesetz (AufnG) zulässig.

Die AZR-Nummer (AZR = Ausländerzentralregister) darf zum Zweck der eindeutigen Zuordnung unter anderem für Datenübermittlungen zwischen leistungsgewährenden Behörden untereinander nach dem Asylbewerberleistungsgesetz genutzt werden. Die AZR-Nummer dient im Rahmen des bayerischen Bezahlkartensystems dementsprechend als zentraler leitungsbehördenübergreifender Identifikator. Eine Verarbeitung durch den Dienstleister erfolgt nur im Rahmen der Auftragsverarbeitung und ist somit nicht rechtfertigungsbedürftig.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde bei der Einführung der Bezahlkarte eingebunden.

**8.1 Wie viel hat die Einführung der Bezahlkarte bisher gekostet (bitte aufgeteilt nach Zahlungen an den Dienstleister PayCenter, den IT-Dienstleister petaFuel, Unterstützungszahlungen für die Einführung an die Kommunen, Budget für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Budget für Umsetzung der Bezahlkarte in Behörden und Staatsministerien)?**

Zu den Kosten siehe die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 08.02.2025 auf Frage 7 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 14.01.2025 (Drs. 19/4889 vom 17.03.2025). Es gab keine Unterstützungszahlungen an die Kommunen und auch eigene Budgets gab es nicht.

**8.2 Wie bewertet die Staatsregierung Fallkonstellationen, in denen Personen, die aufgrund einer eingetretenen Arbeitslosigkeit in den Sozialleistungsbezug kommen, die Bezahlkarte erhalten und ihr Girokonto kündigen müssen?**

**8.3 In wie vielen dieser Fälle besteht nach Kenntnis der Staatsregierung die Arbeitslosigkeit allerdings nur kurzfristig und sie eröffnen wenige Wochen oder Monate später wieder ein neues Girokonto?**

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ob eine Privatperson ein Girokonto führt oder kündigt, ist im Zusammenhang mit der Bezahlkarte irrelevant. Es besteht keine Verpflichtung, wegen der Bezahlkarte ein Girokonto zu kündigen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.